

Begründung:

Die Landessynode hat im November 2019 folgenden Beschluss gefasst:

„...“

2. Der Landeskirchenrat wird gebeten, möglichst zur Frühjahrssynode 2020 die Ergänzung zur Trauagende der UEK nach dem Vorbild des Beschlusses der Vollkonferenz der UEK vom 08./09.11.2019 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Dieser Auftrag wird mit der vorliegenden Beschlussvorlage (coronabedingt) zur Herbstsynode 2020 umgesetzt. Dem vorausgegangen ist eine Anhörung der Kreissynoden gemäß Artikel 55 Abs. 2 Nr. 10. Kirchenverfassung. Durch die zum großen Teil verspätete Konstituierung der Kreissynoden infolge der Corona-Pandemie ist die Frist zur Stellungnahme ohne Frist bis zur Befassung der Synode im Herbst verlängert und auf die Möglichkeit der ersatzweisen Beratung und Beschlussfassung der Kreiskirchenräte hingewiesen worden. Die Ergebnisse werden entsprechend dem jeweiligen Stand in die Beratungen bis zur Synode eingebracht. Bis zum jetzigen Zeitpunkt haben 11 Kirchenkreise votiert und 4 haben ein Votum angekündigt, die große Mehrheit hat für die Einführung votiert bzw. sich gegen eine inhaltliche Stellungnahme entschieden.

Ein weiteres Hinausschieben bis zur nächsten Synode ist zu vermeiden. Die Landessynode hat sich in der laufenden Legislatur mehrfach mit dem Thema der gottesdienstlichen Feiern anlässlich einer Ehe bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beschäftigt. Sie sollte dieses nun auch entsprechend ihrer eigenen Beschlüsse abschließen.

Der Landeskirchenrat legt mit Beschluss vom 16.10.2020 der Landesynode das Gesetz zur Beschlussfassung vor.

Zum Gesetz:

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird § 1 des vorhandenen Agendengesetzes neu gefasst. Nr. 1 war schon bisher Inhalt des § 1. In Nr.2 wird das Formular „Ordnung für die Trauung von Ehepaaren gleichen Geschlechts“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 08./09. November 2019 beschlossenen Fassung als Ergänzung zur Trauagende für die gesamte EKM eingeführt. Damit wird dem Beschluss der Landessynode vom November 2019 entsprochen.

Synopse

Agdengengesetz – AgG Vom 24. November 2012	Agdengengesetz – AgG in der vorgeschlagenen Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union“ wird in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Agende „Berufung-Einführung-Verabschiedung für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union“; 2. die Ergänzung zur Trauagende „Ordnung für die Trauung von Ehepaaren gleichen Geschlechts“ in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 08./09. November 2019 beschlossenen Fassung.